Verkehrsmanagementmaßnahmen

Stand: 29.05.2025

1 Angewandte Verkehrsmanagementmaßnahmen

1.1 Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgendem Telekom genannt) nimmt derzeit folgende Verkehrsmanagementmaßnahmen in Einklang mit den unter B beschriebenen Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2120 vor:

a) Blockierung von eingehendem unbekannten IP-Verkehr im Mobilfunk

Hierdurch wird die Qualität des Internet-Zugangs, die Privatsphäre oder der Schutz personenbezogener Daten wie folgt beeinträchtigt: Bestimmte Dienste und Anwendungen im Internet, die auf einer eingehenden unbekannten IP-Verbindung beruhen, können nicht genutzt werden. Bei Bedarf kann dem Kunden - soweit technisch möglich - eine andere Lösung (z.B. alternativer APN) zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Dienste nutzbar sind. Die Kontaktadressen sind im Internet unter www.telekom.de/kontakt einsehbar. Dienste wie Web Browsing, Nutzung von E-Mail-Diensten sind hierdurch nicht beeinträchtigt.

b) Zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer hat die Telekom Portsperren eingerichtet, wodurch einzelne Anwendungen oder Dienste, die die geblockten Ports nutzen wollen, beeinträchtigt werden bzw. nicht über diese Ports nutzbar sind. Diese Sperren führen dazu, dass die Internetnutzung über diese Ports nicht möglich ist. Weitere Auswirkungen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre des Kunden und den Schutz von dessen personenbezogenen Daten bestehen nicht. Angaben zu den dauerhaft gesperrten Ports (länger als ein Monat) finden Sie unten in der angefügten Liste. Es können darüber hinaus kurzfristige Sperrungen eingerichtet werden.

c) Verkehrsmanagementmaßnahmen in den Tarifen MagentaMobil Speedbox, Speedbox Young, MagentaMobil Speedbox Flex und Speedbox Flex Young sowie MagentaZuhause Hybrid und Hybrid 5G/ LTE: Andere Mobilfunknutzer, die in dieselbe Mobilfunkzelle wie MagentaMobil Speedbox Tarif Nutzer oder Hybrid-Nutzer eingebucht sind, erhalten in dieser Mobilfunkzelle mehr Kapazität für ihre Datennutzung. Bei hoher Auslastung der Mobilfunkzelle kann sich dadurch die Up- und Download-Geschwindigkeit über das Mobilfunknetz für den MagentaMobil Speedbox Tarif-Nutzer oder den Hybrid-Nutzer verringern.

1.2 Vorbehalt weiterer Maßnahmen

Die Telekom behält sich vor, die Maßnahmen anzupassen bzw. weitere Maßnahmen einzuführen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen oder aufgrund neuer Anwendungen (z.B. autonomes Fahren, Internet of Things (IoT)) und/oder derzeit noch nicht absehbaren Nutzungsverhaltens erforderlich und in Einklang mit den unter B. beschriebenen Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2120 zulässig ist.

2 Zulässigkeit von Verkehrsmanagementmaßnahmen

Nach Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 ist die Telekom als Anbieter von Internetzugangsdiensten berechtigt, sog. angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen vorzunehmen. Hierbei hat die Telekom die dort genannten Voraussetzungen einzuhalten. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 der EU- Verordnung 2015/2120 ist die Telekom als Anbieter von Internetzugangsdiensten in folgenden Fällen auch berechtigt, Verkehrsmanagementmaßnahmen vorzunehmen, die über angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehen, soweit und solange diese erforderlich sind um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen (z.B. vorgeschrieben Blockierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste),

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren (beispielsweise zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe durch Verbreitung von Schadsoftware oder gegen Identitätsdiebstahl von Endnutzern durch Spähsoftware).

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleichbehandelt werden.

www.telekom.de

3 Anhang: Liste eingerichteter Portsperren

Um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren, darf die Telekom nach Artikel 3 Abs.3 Unterabsatz 3 b) der EU- Verordnung 2015/2120, soweit und solange dies erforderlich ist, Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. Portsperren einrichten. Dadurch können einzelne Anwendungen oder Dienste beeinträchtigt sein, die über die gesperrten Ports laufen. Das bedeutet, dass diese dann nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

Die Telekom sperrt aktuell folgende Ports (länger als einen Monat) zur Sicherheit des Kunden Richtung Internet:

3.1 Mobilfunk

a) 67-68 (DHCP Bootstrap Protokoll)

Endgeräte nutzen über diese Ports LAN-Dienste, die lokal innerhalb des LAN bereitgestellt werden Diese Dienste können von den Endgeräten nicht über den mobilen Internetzugangsdienst genutzt werden (Internet ist kein LAN). Diese Ports werden aus Sicherheitsgründen geblockt, um Endgeräte vor möglichen Angriffen aus dem Internet zu schützen.

b) 135-139 (Netbios)

Endgeräte nutzen über diese Ports LAN-Dienste, die lokal innerhalb des LAN bereitgestellt werden. Diese Dienste können von den Endgeräten nicht über den mobilen Internetzugangsdienst genutzt werden (Internet ist kein LAN). Diese Ports werden aus Sicherheitsgründen geblockt, um Endgeräte vor möglichen Angriffen aus dem Internet zu schützen. In der Vergangenheit haben Angreifer diese Ports auch zur Verbreitung von Würmern/Viren (z.B. WannaCry) genutzt.

c) 445 (Microsoft SMB)

Endgeräte nutzen über diese Ports LAN-Dienste, die lokal innerhalb des LAN bereitgestellt werden Diese Dienste können von den Endgeräten nicht über den mobilen Internetzugangsdienst genutzt werden (Internet ist kein LAN). Diese Ports werden aus Sicherheitsgründen geblockt, um Endgeräte vor möglichen Angriffen aus dem Internet zu schützen. In der Vergangenheit haben Angreifer diese Ports auch zur Verbreitung von Würmern/Viren (z.B. WannaCry) genutzt.

3.2 Festnetz

Im Festnetz hat die Telekom derzeit keine dauerhaften Sperren eingerichtet.

Die Telekom behält sich eine Änderung der Portsperren vor, wenn und soweit dies zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer erforderlich ist. Die Telekom behält sich ebenso kurzfristige Sperrungen zur Erreichung der in Artikel 3 Abs.3 Unterabsatz 3 b) der EU-Verordnung 2015/2120 genannten Ziele vor.